

# Amtliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Besigheim

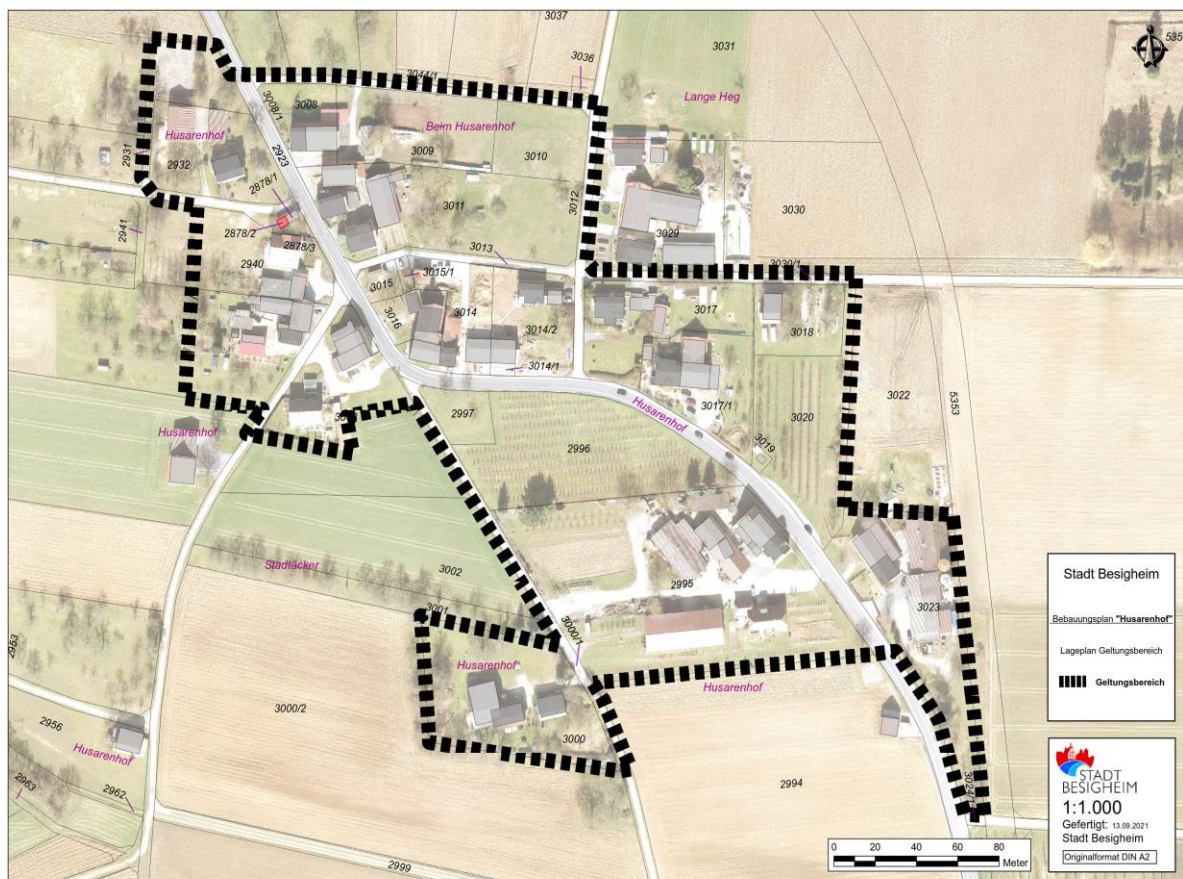
## Neuaufstellung des Bebauungsplans „Husarenhof“

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 05.10.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Bereich „Husarenhof“ einen Bebauungsplan (Neufassung) aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Plangebiets hat eine Fläche von ca. 9,2 ha und umfasst folgende Grundstücke Flst.-Nrn. bzw. Teile der Grundstücke Flst.-Nrn. der Gemarkung Besigheim:

2878, 2878/1, 2878/2, 2878/3, 2923, 2929, 2931, 2932, 2940, 2946, 2950, 2995, 2996, 2997, 3000, 3000/1, 3003, 3008, 3008/1, 3009, 3010, 3011, 3012, 3013, 3014, 3014/1, 3014/2, 3015, 3015/1, 3016, 3017, 3017/1, 3018, 3019, 3020, 3023, 3030/1, 3044/1.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan der Stadt Besigheim vom 13.09.2021 maßgebend. Er ergibt sich aus dem abgedruckten Kartenausschnitt (nicht maßstabsgerecht):



### Ziele und Zwecke der Planung:

Bislang wurden Bauvorhaben im Husarenhof nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) beurteilt. Aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung muss künftig davon ausgegangen werden, dass der Husarenhof ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 Abs. 1 BauGB darstellt. Eine Ordnung und Steuerung der künftigen Bebauung im Husarenhof ist nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplans möglich. Mit dem Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Husarenhof“ (Neufassung) soll das Verfahren zur städtebaulichen Entwicklung der bislang unbeplanten Grundstücke im Husarenhof eröffnet werden. Ziel und Zweck des Bebauungsplans sind insbesondere die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die Klarstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit baulicher Nutzungen, die verbindliche Steuerung einer städtebaulich verträglichen Nachverdichtung und die Vermeidung von Nutzungskonflikten.

Das Planaufstellungsverfahren soll in einem ersten Schritt mit dem Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans und der Festlegung des Geltungsbereichs eingeleitet werden. Im weiteren Verfahren soll in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro zunächst eine städtebauliche Konzeption für die künftige städtebauliche Ordnung des Husarenhofs erarbeitet werden, welches vom Gemeinderat zu beschließen ist und auf dessen Grundlage die Entwurfsunterlagen und die örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan ausgearbeitet werden. In diesem Zusammenhang sollen die Eigentümer der Grundstücke im Husarenhof und die Bürgerschaft frühzeitig beteiligt und einbezogen werden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt, wenn und sobald ein vom Gemeinderat beschlossenes Rahmenkonzept für die städtebauliche Ordnung des Gebiets und die Steuerung einer städtebaulich verträglichen Nachverdichtung vorliegt.

Besigheim, den 06.10.2021

gez.  
Bühler  
Bürgermeister  
III/Ek – 621.41

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte im Neckar- und Enzboten am 08.10.2021.